



**ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
SALZBURG**

Statuten

Österreichische Krebshilfe Salzburg
Mertensstraße 13; 5020 Salzburg
ZVR: 195639530

Salzburg, am 27.11.2013

Statuten des Vereins „Österreichische Krebshilfe Salzburg“

Die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen gelten sinngemäß für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Krebshilfe Salzburg“. Er hat seinen Sitz in Salzburg.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg. Er kann aber mit anderen Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, insbesondere mit der Österreichischen Krebsgesellschaft als Dachverband, Verbindungen eingehen.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein befasst sich in Verfolgung seiner ausschließlich gemeinnützigen und im Wesentlichen mildtätigen (iSd §37 BAO) Ziele mit der Hilfe für Krebspatienten einschließlich deren Familien bzw. Angehörigen, primärer und sekundärer Tumormorprävention sowie Forschungsaufgaben zum Thema Krebs. Dabei stehen die Organisation und Erbringung von Dienstleistungen für KrebspatientInnen sowie deren Angehörige im Vordergrund. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Ideelle Ziele

- (1) Diese mildtätigen und gemeinnützigen Ziele werden verfolgt, insbesondere durch Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind,
 - im gesamten Bundesland Salzburg Krebspatienten und ihr soziales Umfeld durch entsprechend geschulte Fachkräfte im Rahmen eines extramuralen Angebots Wissen über Wesen und Auswirkung ihrer Erkrankung, psychosoziale/psychotherapeutische Entlastung und Hilfestellung, ernährungsmedizinische Beratung, sozialrechtliche, physiotherapeutische, Unterstützung etc. zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden unter anderem Beratungsstellen betrieben.

- im Rahmen der so genannten Primären Prävention (Krankheitsverhütung) bzw. Sekundären Prävention (Früherkennung) Tumorkrankheiten entweder grundsätzlich zu verhindern bzw. in weitgehend heilbaren Frühstadien diagnostizieren zu helfen. Dieses Ziel wird in erster Linie durch Wissenstransfer in Form von persönlichen, schriftlichen oder elektronischen Informationsmaterialien und Veranstaltungen, zum Teil unter Einbindung von Massenmedien, an die allgemeine Bevölkerung jeder Altersstufe realisiert.
- die Erforschung des Wesens, der Ursachen, der Vorbeugung, der Früherkennung und Diagnose, der Bekämpfung, der nachhaltigen Behandlung der Krebskrankheit sowie der Nachsorge zu fördern und so erkrankten Menschen helfen zu können.

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Verein auch bestrebt, die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Krebsforschung an die Bevölkerung durch Publikationen und Dokumentationen aufklärenden Inhaltes heranzutragen, die zur Abwendung krebsfördernder Umstände und für die frühzeitige Erkennung von Krebserkrankungen und deren Vorstufen allgemeine Bedeutung haben und geeignet sind, zur wirksamen Bekämpfung der Krebskrankheit beizutragen.

Darüber hinaus soll durch die Mitgliedschaft in der „Österreichischen Krebshilfe-Krebsgesellschaft“ als Dachverband eine Unterstützung der österreichweiten Aktivitäten erlangt werden.

Sämtliche Leistungen der Österreichischen Krebshilfe Salzburg stehen am Boden der anerkannten Wissenschaft.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die zur Durchführung der mildtätigen bzw. gemeinnützigen Zwecke erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge
- Förderbeiträge
- durch Zuwendung öffentlicher und privater Sammlungen
- durch Spenden aller Art, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige private Zuwendungen
- durch Inserate oder Druckkostenzuschüsse in/für Publikationen der Krebshilfe Salzburg
- durch Subventionen/Förderungen öffentlicher und privater Körperschaften,
- durch Sponsoring
- durch Erträge aus der Vereinstätigkeit
- durch vermögensverwaltende Tätigkeiten
- durch Eigenleistungen der betreuten Menschen

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet und dürfen ausschließlich für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Vereinszweck fremde Verwaltungsauslagen oder Entschädigungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder Einlagen, Mitgliedsbeiträge noch sonstige Vermögenswerte, die sie dem Verein in ihrer Eigenschaft als Mitglieder überlassen haben, rückvergütet.
- (3) Mitglieder des Vereines, sonstige Machthaber oder andere Personen dürfen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es wird zwischen ordentlichen, unterstützenden und Ehren-Mitgliedern unterschieden. Ordentliche Mitglieder sind diejenige, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen und die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind diejenige, die durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages den Verein fördern. Den Mitgliedsbeitrag übersteigende Zahlungen gelten als Spenden. Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische oder juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von „ordentlichen Mitgliedern“ entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Zur Aufnahme als „ordentliches Mitglied“ ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- (3) Die „unterstützende Mitgliedschaft“ erwirbt man automatisch mit der Zahlung des jährlichen Förderbeitrags.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt als ordentliches Mitglied kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Präsidenten/Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung bis zum Beginn des letzten Quartals des laufenden Geschäftsjahres mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht mit jeweils einer Stimme in der Generalversammlung zu. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen lediglich die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Stimmberechtigung der ordentlichen Mitglieder ist nur dann gegeben, wenn der Jahresbeitrag entrichtet wurde. Die Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes ist möglich.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens

ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Der in der Generalversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist von den ordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsaufforderung zuhanden des Vereins zu entrichten.
- (8) Sämtliche Mitglieder haben sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich ist.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Geschäftsführer, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie ist oberstes Leitungsorgan des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a.) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b.) schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - c.) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d.) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und 2 lit a-c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin derselben beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, wenn auch diese/r verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Generalversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (2) Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen/Ausgabenrechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht.
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes (Leitungsorgane), des/der Finanzreferenten/in und des/der Geschäftsführers/in für die abgelaufene Funktionsperiode.
 - c) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag für das folgende Jahr.
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes.

- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, der ehrenamtlich, das heißt ohne Entgelt tätig ist, besteht aus Ärzten und fakultativ auch Nichtärzten. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b.) dessen/deren Stellvertreter/in,
 - c.) dem/der Schriftführer/in,
 - d.) dem/der Kassier/in,
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei der Präsident/die Präsidentin das Vorschlagsrecht hat und wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an

Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisse als Mindestanfordernis;
- b.) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und gemeinsam mit den Rechnungsprüfern die Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- c.) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g.) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und neuen Vorstandsmitgliedern an die Generalversammlung;
- h.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt (neben der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer) den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin, sofern nicht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer damit beauftragt ist (§ 16). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin sein/e/ihre Stellvertreter/in. Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin tritt an deren Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 16 Geschäftsführer/in

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

- (1) Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ des Vereins. Ihr obliegt die Durchführung aller von der Generalversammlung, Vorstand und dem Präsidenten gefassten Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Strategien und Kampagnen sowie die Umsetzung der Vereinsziele. Die Geschäftsführung wird vom/von der Geschäftsführer/in geführt. Die Geschäftsführung vertritt den Verein neben dem Präsidenten nach außen und schließt im Auftrag des Vorstandes Rechtsgeschäfte für den Verein unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, den Vereinszweck, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung ab. Bei Durchführung

seiner Tätigkeit obliegt die Geschäftsführung den Weisungen des Präsidenten. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten, die im Vorfeld vom Vorstand beschlossen wurden, besteht keine wertmäßige Begrenzung; ansonsten bedarf es ab einem Wert von € 5.000,-- für einen gültigen Vertragsabschluss der Gegenzeichnung durch den Kassier oder den Präsidenten.

- (2) Zu den Aufgaben des/der Geschäftsführers/-in gehört die Führung der Vereinsgeschäfte gemäß den Beschlüssen, die in der Generalversammlung bzw. im Vorstand getroffen werden. Insbesondere zählen zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - Erledigung aller Vereinsagenden, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind
 - Vertretung des Vereines bei Behörden, Ämtern, Gerichten, Institutionen und Medien
 - Führung aller Mitarbeiter/innen des Vereines
 - Koordination zwischen der Tätigkeit des Vereines und dem Dachverband der Österreichischen Krebshilfen
 - Ausarbeitung von Strategien und Umsetzung dieser nach Beschlussfassung durch den Vorstand bzw. die Generalversammlung
- (3) Der Geschäftsführung stehen die notwendigen Fachleute und Angestellten zur Durchführung der vom Vorstand vorgegebenen Tätigkeiten zur Seite. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand nach Empfehlung durch den/die Präsidenten/-in bestellt.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in untersteht dem/der Präsidenten/-in und ist dem Vorstand verantwortlich. Die Funktionsdauer des/der Geschäftsführers/in ist unbefristet.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in wird jährlich in der Generalversammlung entlastet.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen und Beratungen der Vereinsgremien mit beratender Stimme teil.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt und bestellt. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den

Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Bei Wahrnehmung von Mängeln kann die Generalversammlung eine unabhängige Wirtschaftsprüfung anordnen.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für mildtätige Zwecke im Sinne §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit weitgehend ähnlichen Zielen (wie zB. Betreuung

von Krebspatienten sowie deren Angehörigen in Beratungsstellen) übertragen werden soll. Diese Einrichtung, die ein spendenabzugbegünstigter Empfänger im Sinne des § 4a Z. 3 EStG sein muss, darf das übertragene Vermögen wieder nur für mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Salzburg, am 27.11.2013